

ANLAGE NR. 3.66  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "HAKEL SÜDLICH  
KROPFENSTEDT" (EU-CODE: DE 4134-301, LANDESCODE: FFH0052)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Harz und Salzlandkreis in den Gemarkungen Cochstedt und Heteborn.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 1.340 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die bewaldeten Höhenzüge südlich von Kroppenstedt zwischen Hakeborn im Norden, Cochstedt im Osten, Schadeleben und Friedrichsaue im Südosten sowie Hausneindorf und Hedersleben im Südwesten und Heteborn im Westen. Die nördlich der größeren Teilfläche angrenzende bewaldete Fläche der Waldfrieden und die südlich angrenzende bewaldete Fläche, nördlich des Lerchenwinkels sind aus dem Gebiet ausgeschlossen. Hingegen wird die im Südosten gelegene Grünlandfläche innerhalb der kleineren Teilfläche von dem Gebiet eingeschlossen.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Hakel“ (SPA0005) eingeschlossen und ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Hakel“ (NSG0146) und dem Landschaftsschutzgebiet „Hakel“ (LSG0033ASL, LSG0033QLB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0052,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 186.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im waldarmen östlichen Harzvorland gelegenen, von ausgedehnten Ackerflächen umgebenen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, alt- und totholzreichen Eichen- und Buchenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:  
  
9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baumratter (*Martes martes*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Wildkatze (*Felis silvestris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
  2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
  3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
  4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
  1. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
  1. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.